

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Rettenschöss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat mit Beschluss vom 28.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 . FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten und für die laufende Benützung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr und eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der geltenden Fassung, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,10** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **2910,00**.
3. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt 10 % des Betrages in Abs. 2 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Garagen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile.
5. Die Anschlussgebühr wird durch die Gemeinde bescheidmäßig in drei Jahresraten vorgeschrieben. Der erste Teilbetrag ist einen Monat nach Zustellung des Anschlussgebührenbescheides fällig. Der zweite Teilbetrag ist ein Jahr nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig. Der dritte Teilbetrag ist ein Jahr nach der Fälligkeit des zweiten Teilbetrages fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung des Kanalnetzes für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach der durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, Darlehenstilgung und Zinsendienst und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an den Abwasserkanal bzw. Niederschlagswasserkanal.
3. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer setzt sich aus der Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 139,58 Euro, womit ein Wasserverbrauch von 70 m³ abgegolten ist. Für den über den oben festgesetzten Wasserverbrauch hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr in der Höhe von 1,994 Euro je m³ zu entrichten, und der über 1000 m³ übersteigende Verbrauch mit 1,20 je m³ festgesetzt.

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt für jedes angeschlossene Grundstück EUR **50,00** pro Jahr.
6. Der Gemeinderat kann die Gebühren zum jeweiligen Haushaltsjahr ändern. Die geänderten Gebühren sind der Kundmachung vor Erstellung des Haushaltsplanes zu entnehmen.
7. Sollte aus irgend einem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist die Kanalgebühr entweder am Vorjahresverbrauch oder durch Einschätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes . TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung . BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz . TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Rettenschöss am 28.11.2011

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: